

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1876.

N^o. XX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. Juni 1876, den Umtausch beschädigter oder unbrauchbar
gewordener Reichskassenscheine betreffend.

Die nachstehende Bekanntmachung der Reichsschulden-Verwaltung, betreffend
den Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine, wird
andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 12. Juni 1876.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrat.

Bekanntmachung,

betreffend den Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener
Reichskassenscheine.

In Folge höherer Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,
daß zur Förderung des Umtausches beschädigter oder unbrauchbar ge-
wordener Reichskassenscheine gegen neue vom Bundesrath die nachfolgenden
Bestimmungen getroffen sind.

1. Sämmtliche Reichs- und Landeskasfen haben die ihnen bei Zahlungen an-
gebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geliebten und
der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit (§. 6, Absatz 2 des
Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874,
Reichsgesetzblatt Seite 40) zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben.

Jürin. Schw. Rudolst. Gesetzsammlung XXXVII.

18

Ausgegeben in Rudolstadt am 22. Juli 1876.